

7. Januar 2015



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Nachtrag Nr. 2 gemäß § 16 Absatz (1) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – zu dem bereits veröffentlichten Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis vom 17. Juli 2014, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 6. Oktober 2014 (der „**Basisprospekt**“)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Widerrufsrecht	3
II. Veränderungen	4
III. Änderung des Inhaltsverzeichnisses	5
IV. Änderung der Zusammenfassung	5
V. Änderung der Risikofaktoren	15
VI. Änderung der Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	16
VII. Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen	17
VIII. Änderung des Kapitels Besteuerung	20
IX. Änderung der wichtigen Hinweise zu diesem Basisprospekt	29
X. Änderung der Generellen Informationen	30
XI. Verantwortung	32

I. WIDERRUFSRECHT

Nach § 16 Absatz (3) Satz (1) WpPG haben Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags vom 7. Januar 2015 eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags vom 7. Januar 2015 zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz (1) WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der für den Nachtrag vom 7. Januar 2015 maßgebliche neue Umstand ist, wie im folgenden Abschnitt „Veränderungen“ beschrieben, zum einen am 27. November 2014 gegen 10:30 Uhr eingetreten, da zu diesem Zeitpunkt die Veröffentlichung des ungeprüften Konzernzwischenabschlusses des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014 (der **„Zwischenabschluss zum 30. September 2014“**) erfolgte.

Zum anderen besteht ein neuer Umstand darin, wie im folgenden Abschnitt „Veränderungen“ beschrieben, dass die Emittentin die BaFin ersucht hat, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)* als zuständiger Behörde in Luxemburg zum Zwecke der Notifizierung dieses Basisprospekts eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften des WpPG erstellt worden ist.

Ein weiterer maßgeblicher neuer Umstand ist am 4. November 2014 eingetreten, da die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – ab diesem Tag der Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegt

Darüber hinaus wird eine wesentliche Unrichtigkeit auf Seite 73 und 103 des Basisprospekts, wie im folgenden Abschnitt „Veränderungen“ beschrieben, korrigiert.

Der Widerruf ist an die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover, zu richten.

II. VERÄNDERUNGEN

Es sind die folgenden Veränderungen eingetreten:

Der für den Nachtrag vom 7. Januar 2015 maßgebliche neue Umstand ist am 27. November 2014 gegen 10:30 Uhr eingetreten, da zu diesem Zeitpunkt die Veröffentlichung des ungeprüften Konzernzwischenabschlusses des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014 (der „**Zwischenabschluss zum 30. September 2014**“) erfolgte.

Ein weiterer maßgeblicher neuer Umstand ist am 4. November 2014 eingetreten, da die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – ab diesem Tag der Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegt

Darüber hinaus hat die Emittentin die BaFin zum Zwecke der Notifizierung dieses Basisprospekts ersucht, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)*, der zuständigen Behörde in Luxemburg, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften des WpPG erstellt worden ist.

Ferner wird eine wesentliche Unrichtigkeit auf den Seiten 73 und 103 des Basisprospekts korrigiert.

Aufgrund dieser Umstände wurden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen.

III. ÄNDERUNG DES INHALTSVERZEICHNISSES

Das Inhaltsverzeichnis wird bezüglich Kapitel VII „Besteuerung“ gelöscht und wie folgt neu gegliedert:

„VII. BESTEUERUNG.....	135
1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	135
2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg.....	139
3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie.....	142“

IV. ÄNDERUNG DER ZUSAMMENFASSUNG

- Der in dem Kapitel I. „Zusammenfassung“ in dem Abschnitt A. „Einleitung und Warnhinweise“ enthaltene zweite Unterabschnitt in der dritten Spalte im Abschnitt **A.1** wird gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen, einschließlich etwaiger Nachträge und einschließlich des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4 August 2014, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014, stützen.“

- Der in dem Kapitel I. „Zusammenfassung“ in dem Abschnitt A. „Einleitung und Warnhinweise“ enthaltene vorletzte Absatz in der dritten Spalte im Abschnitt **A.2** wird gelöscht und wie folgt neu gefasst:

A.2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Wertpapierprospekts	<p>[...]</p> <p>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in dem folgenden öffentlichen Angebotsstaat erfolgen: [Großherzogtum Luxemburg] [und][Bundesrepublik Deutschland.]</p> <p>[...]</p>
-----	--	---

- Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des ungeprüften Konzernzwischenabschlusses des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014 sowie im Zusammenhang mit dem neuen Umstand, dass die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – ab dem 4. November 2014 der Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegt, werden die ie im Kapitel I. „Zusammenfassung“ in dem Abschnitt B. „Emittentin“ enthaltenen und nachfolgend näher dargestellten Unterabschnitte B.4b, B. 12 und B. 13 gelöscht und wie folgt neu gefasst:

B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Finanzkrise hat zahlreiche Regierungen und supranationale Organisationen zu maßgeblichen Änderungen bei der Bankenregulierung veranlasst. Insbesondere die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) sowie die Kapitaladäquanzverordnung (CRR) entwickelt worden ist, wird in Zukunft bei der Emittentin zu höheren Eigenkapitalanforderungen und erhöhten
------	---	--

		<p>Anforderungen hinsichtlich der <i>Liquidity Coverage Ratio</i> (LCR) und der <i>Net Stable Funding Ratio</i> (NSFR) führen und ist daher für die Emittentin von großer Bedeutung.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Weltmarkt, besonders im Hinblick auf die geringe Kapazitätsauslastung und die unter Druck bleibenden Frachtraten, gehen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinanzierungen von einem anhaltend schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus, was Auswirkungen auf das Schiffs- und Flugzeugsegment hat. Daher sind die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften auf eine anhaltende Krise im Schiffssektor in den nächsten Finanzquartalen vorbereitet. Die Krise im Schiffssektor kann auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und zu einer weiteren Verschlechterung des Schiffsportfolios sowie einer Erhöhung der Aufwendungen für die Risikovorsorge in den nächsten folgenden Quartalen führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern.</p> <p>Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise der EU-Peripherieländer geprägt, so dass sich jeder der in den vorherigen Absätzen genannten Faktoren nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken kann.</p>
--	--	---

B.12	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt</p>	<p>Quellen: Geprüfter Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013. Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen per 30. September 2014 und 30. September 2013 sind dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns per 30. September 2014 entnommen.</p>
------	---	---

Erfolgszahlen	1.1.-30.9.	1.1.-30.9.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
	2014	2013	2013	2012
	(in Mio €)	(in Mio €)	(in Mio €)	(in Mio €)
Zinsüberschuss	1.492	1.476	1.931	1.959
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	464	642	846	598
Provisionsüberschuss	124	124	163	168
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanyinstrumenten	61	63	83	-123
Ergebnis aus Hedge Accounting	43	-9	-10	1
Ergebnis aus Finanyanlagen	66	2	11	-5
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	-22	24	33	-14
Verwaltungsaufwand	829	852	1.166	1.158
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-82	-21	69	-99
Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuer	389	165	268	131
Umstrukturierungsergebnis	-24	-24	-38	-34
Aufwendungen für öffentliche Garantien in Verbindung mit Umstrukturierungen	1	33	69	19
Ergebnis vor Steuern	364	108	161	78
Ertragsteuern	113	-4	-84	-4
Konzernergebnis	251	112	245	82

Kennzahlen	1.1.-30.9.	1.1.-30.9.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
	2014	2013	2013	2012
	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)
Cost-Income-Ratio (CIR)*	51,28	51,41	51,4	61,2
Return-on-Equity (RoE)**	6,71	1,88	2,1	1

* Verwaltungsaufwand/Erträge gesamt einschließlich Saldo Sonstige Erträge/Aufwendungen

** Ergebnis vor Steuern/ nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital (= bilanzielles Eigenkapital - Neubewertungsrücklagen - Ergebnis nach Steuern)

Bilanzzahlen	30.09.	31.12.	31.12.
	2014	2013	2012
	(in Mio €)	(in Mio €)	(in Mio €)
Summe Aktiva / Summe Passiva	197.304	200.823	225.550
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	57.664	54.859	55.951
Forderungen an Kunden	107.545	107.604	114.577
Eigenkapital	7.952	8.169	7.700

Regulatorische Kennzahlen *	30.09.	31.12.	31.12.
	2014	2013	2012
Gesamt-Kernkapital	7.271	8.112	8.451
Eigenmittel	9.340	9.811	10.776
Risiko gewichtete Aktiva (in Mio €)	68.313	68.500	77.863
Eigenmittelquote	13,67%	14,32%	13,84%
Gesamt-Kernkapitalquote	10,64%	11,84%	10,85%

* Die aufsichtsrechtlichen Konzerndaten für den 30. September 2014 wurden entsprechend den ab 1. Januar 2014 geltenden Regelungen der EU-Kapitaladäquanzverordnung (CRR) ermittelt. Die Vergleichszahlen zum 31. Dezember basieren materiell weiterhin auf den bis Jahresende 2013 gültigen Regelungen des deutschen Kreditwesengesetzes, sind aber an die Logik der CRR-Regelungen angepasst.

Trend Informationen	Seit dem 31. Dezember 2013, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.
Wesentliche Veränderungen bei	Entfällt; seit dem 30. September 2014, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten ungeprüften

	Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	Konzernzwischenabschluss, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten.
--	--	--

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>Siehe Element B.4b</p> <p>EU Verfahren: Genehmigung der Kapitalmaßnahmen und Zusagen des NORD/LB Konzerns</p> <p>Die EU Kommission hat im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung am 25. Juli 2012 alle Kapitalmaßnahmen im Rahmen des von der NORD/LB implementierten Kapitalstärkungsprogramms final genehmigt. Aufgrund der Eigentümerstruktur der NORD/LB werden alle Kapitalmaßnahmen als staatliche Beihilfe qualifiziert, so dass die Kapitalmaßnahmen durch die EU-Kommission in einem von der Bundesrepublik Deutschland beantragten Verfahren genehmigt werden mussten. Die von der EU-Kommission genehmigten Kapitalstärkungsmaßnahmen umfassen (i) den Einbehalt von Gewinnen, (ii) den Verkauf von Beteiligungen, (iii) Kapitalinvestitionen bestimmter Eigentümer der NORD/LB in Form von Bareinlagen, (iv) die Umwandlung stiller Beteiligungen an der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaft, der Bremer Landesbank, sowie anderer nachrangiger Wertpapiere, die von bestimmten Eigentümern der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, in Eigenkapital und (v) ein Garantieprogramm von zwei Eigentümern für einen bestimmten Teil eines festgelegten Kreditportfolios, das bis Ende 2014 durch die NORD/LB in Anspruch genommen werden konnte. Alle diese Kapitalstärkungsmaßnahmen wurden bis August 2012 umgesetzt. Das Garantieprogramm wurde allerdings zwischenzeitlich beendet, ohne dass die NORD/LB es tatsächlich in Anspruch genommen hat.</p> <p>Die Genehmigung der EU-Kommission basierte auf einem Katalog von Verpflichtungen, der zwischen der NORD/LB und der EU-Kommission für einen Zeitraum bis Ende 2016 in einem sogenannten Restrukturierungsplan vereinbart wurde. Dieser Restrukturierungsplan stützt sich hauptsächlich auf eine moderate Anpassung des Umfangs des NORD/LB Konzerns, gemessen an der Bilanzsumme und den risikogewichteten Aktiva, eine stärkere Konzentration auf die Kernkundschaft und Kernregionen der NORD/LB, ein Kostenoptimierungsprogramm und, was die NORD/LB und Bremer Landesbank angeht, den Einbehalt von Dividenden mindestens für die Geschäftsjahre 2012 und 2013.</p> <p>Im August 2013 erhielt die NORD/LB außerdem die Genehmigung der EU-Kommission die Bedingungen bei einigen ihrer stillen Beteiligungen zu ändern. Entsprechend den Markterwartungen ermöglichen es diese Bedingungen der NORD/LB, Zinsen auf diese stillen Beteiligungen zu zahlen, wenn die Emittentin Gewinne erwirtschaftet, ungeachtet dessen, ob eine Dividende an die Eigentümer der NORD/LB ausgeschüttet wird oder nicht. Die Genehmigung der EU-Kommission wurde im Gegenzug zu</p>
------	---	--

		<p>bestimmten weiteren Verpflichtungen gewährt, wie die Verlängerung des Zeitraums, in dem die NORD/LB auf größere Akquisitionen verzichtet, welcher sich ursprünglich auf drei Jahre bis zum Juli 2015 belief und nun bis zum Jahresende 2016 verlängert wurde, die Zusage, weitere nicht zum Kerngeschäft gehörige Tochtergesellschaften und Beteiligungen zu veräußern und die Bilanzsumme weiter zu reduzieren, falls sich die NORD/LB entschließen sollte, das vorstehend erwähnte Garantieprogramm in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Effizienzsteigerungsprogramm</p> <p>Die Emittentin hat im Einvernehmen mit ihren Trägern beschlossen, den Verwaltungsaufwand des NORD/LB Konzerns auf dem Niveau von 1,1 Mrd. EUR zu stabilisieren und sich gegenüber der EU-Kommission verpflichtet, ihre operativen Betriebskosten (ohne Sondereffekte) bis Ende 2016 im NORD/LB Konzern auf 1,07 Mrd. EUR zu begrenzen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Emittentin ein Effizienzsteigerungsprogramm aufgelegt, das sowohl Sach- als auch Personalkosten reduzieren soll, wobei Rückstellungen für kontrahierte Vereinbarungen über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen gebildet wurden.</p> <p><i>Asset Quality Review („AQR“)</i></p> <p>Im Rahmen der Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM zum November 2014 unterlagen die NORD/LB und diverse weitere Banken in der Eurozone einer umfassenden Überprüfung durch die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden (<i>National Competent Authorities, NCAs</i>). Ein Teil dieser umfassenden Überprüfung, die aus drei Phasen besteht, bezog sich auf die Forderungsqualität (AQR): (i) die Portfolioauswahl zwecks Bestimmung der risikoreichsten Portfolien in der Bilanz einer Bank, die damit den Schwerpunkt der Maßnahme bildeten, (ii) die tatsächliche Überprüfung der Forderungen, Sicherheiten und Wertberichtigungen in den ausgewählten Portfolios sowie der Level-3 Assets, der die Zusammenstellung der Daten und Bewertung der Datenintegrität vorausging, und (iii) die Qualitätssicherung und Berichterstattung zu den Ergebnissen, die am 26. Oktober 2014 veröffentlicht wurden.</p> <p>Die umfassende Bewertung setzte sich aus zwei Komponenten zusammen: dem Asset Quality Review (AQR) und einem Stresstest.</p> <p>Der AQR stellte eine punktuelle Bewertung der Exaktheit des Buchwerts der Bankaktiva zum 31. Dezember 2013 dar und war Ausgangspunkt für den Stresstest. Er basierte auf einer europaweit einheitlichen Methodik und harmonisierten Definitionen. Grundlage bildeten neben den geltenden Rechnungslegungsvorschriften (i.w. IFRS) auch weitergehende Anforderungen der Aufsichtsbehörden. Daher weichen die veröffentlichten Ergebnisse teilweise von den Jahresabschlüssen der NORD/LB wie auch der anderen beteiligten Banken ab. Im AQR mussten die Banken eine Eigenkapitalquote von mindestens 8 % hartem</p>
--	--	---

		<p>Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) aufweisen.</p> <p>Der Stresstest war eine zukunftsbezogene Überprüfung der Widerstandsfähigkeit der Solvabilität der Banken in zwei hypothetischen Szenarien; hierbei wurden auch neue aus dem AQR gewonnene Informationen einbezogen. Der Stresstest wurde von den teilnehmenden Banken, der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) durchgeführt, die wiederum gemeinsam mit der EZB und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) die Methodik entwickelt hatte. Das Basisszenario sieht vor, dass die Banken eine CET1-Quote von mindestens 8 % einhalten, im adversen Szenario galt eine CET1-Quote von mindestens 5,5 %.</p> <p>Die NORD/LB-Gruppe hat die Anforderungen aus AQR und Stresstest erfüllt. Die geforderten Mindestkapitalquoten für die harte Kapitalquote (CET1-Ratio) von 8,0 (Baseline Szenario) bzw. 5,5 Prozent (Adverse Szenario) wurden mit Werten von 10,93% bzw. 8,77% übertroffen.</p>
--	--	--

4. Der in dem Kapitel I. „Zusammenfassung“ im Abschnitt C. „Schuldverschreibungen“ enthaltene C.21 wird in der dritten Spalte im Abschnitt gelöscht und wie folgt neu gefasst:

[C.21]	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere zukünftig gehandelt werden und für den ein Basisprospekt veröffentlicht wurde	<p>[Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen [zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [und] [zum Handel am regulierten Markt der Börse Frankfurt] [und][zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (<i>Bourse de Luxembourg</i>)] [und] [zusätzliche Börsen einfügen] gestellt.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]</p>
--------	--	---

5. Der Unterabschnitt „Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen“ im Kapitel I. „Zusammenfassung“, Abschnitt D. 2 „**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind**“ wird gelöscht und wie folgt neu gefasst:

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<p><i>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen</i></p> <p>Das Bank- und Finanzdienstleistungsrecht kann sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirkt. Des Weiteren können solche Änderungen die Art, in der die Emittentin ihre Geschäfte betreibt, sowie die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen. Zudem haben die Aufsichtsbehörden die Befugnis, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin einzuleiten, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben könnten.</p> <p><i>Stresstests könnten das Geschäft der Emittentin beeinträchtigen.</i></p>
-----	--	--

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Stresstest-Maßnahmen, die von den deutschen Finanzaufsichtsbehörden, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) und/oder der Europäischen Zentralbank („EZB“) eingeleitet wurden und auch zukünftig wieder erneut eingeleitet werden können. Die NORD/LB Gruppe hat zwar die Anforderungen aus dem letzten EU-weiten Stresstest der EZB bzw. EBA im Jahr 2014 erfüllt, jedoch könnten sich negative Ergebnisse von Stresstests von Finanzinstituten, mit denen die NORD/LB Geschäfte tätigt, negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Durch die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen entstehen der NORD/LB-Gruppe beträchtliche Kosten. Des Weiteren könnte sich die Veröffentlichung der Ergebnisse der Stresstests und deren Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer negativ auf die Reputation der Emittentin oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken und zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten führen oder sonstige Abhilfemaßnahmen erfordern. Darüber hinaus könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin haben und sich auf diese Weise oder anderweitig auf die Gläubiger auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM))

Neben anderen Kreditinstituten der Eurozone wurde die Emittentin im Rahmen des sog. Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, „SSM“) unter die Aufsicht der EZB gestellt. Daneben soll durch den sog. Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, „SRM“) ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung von Kreditinstituten sowie die Schaffung eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds eingerichtet werden. Die SRM-Verordnung ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 19. August 2014 in Kraft getreten. Daneben soll in mehreren Stufen ein einheitlicher Abwicklungsfonds zur Beteiligung an Abwicklungskosten für alle vom SRM erfassten Banken eingerichtet werden. Derzeit steht noch nicht fest, in welcher Höhe Beitragspflichten für die erfassten Banken zugunsten des Fonds bestehen. Solche Beiträge können neben den anderen vom SRM erfassten Banken auch die NORD/LB unter Umständen erheblich finanziell belasten. Diese Verfahren und/oder andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen ändern sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und zu erhöhten Compliance- und Berichterstattungskosten führen und die Emittentin verpflichten, Kostenbeiträge an den Fonds zu leisten. Darüber hinaus könnten diese Entwicklungen noch andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.

Anstieg der Regulierungstätigkeit

Die weltweite Finanzkrise hat zu einem Anstieg der Regulierungstätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene geführt. Die „Basel III“ genannten Eigenkapitalanforderungen für Banken befinden sich seit 2010 in der Umsetzung und führen zu höheren Anforderungen insbesondere bezüglich der

	<p>Mindestkapitalausstattung. Innerhalb der EU wurden die neuen Anforderungen auf Basis eines Pakets von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie (<i>Capital Requirement Directive</i>, CRD IV) sowie einer Eigenkapitalverordnung (<i>Capital Requirement Regulation</i>, CRR) umgesetzt. Gemäß den CRD IV/CRR-Regeln werden die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft qualitativ und quantitativ verschärft. Darüber hinaus sollen weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen wie die Liquiditätsdeckungsquote und die Strukturelle Liquiditätsquote umgesetzt werden. Ferner umfasst das CRD IV/CRR-Paket noch eine nicht risikobasierte maximale Verschuldensquote.</p> <p>Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen hat bereits zu einer Erhöhung der Compliance-Kosten der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften sowie anderer Finanzinstitute geführt und könnte dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderung könnten die regulatorischen Aspekte zu verminderten Aktivitäten bei den Finanzinstituten führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben könnte. Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankenrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie den Anschein, so könnte ihr Ansehen daran Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht bzw. die Emittentin dem erhöhten Risiko der Geltendmachung von Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.</p> <p><i>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise</i></p> <p>Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten.</p> <p>Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz oder Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD))</i></p> <p><i>Restrukturierungsgesetz</i></p> <p>Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem sog. Restrukturierungsgesetz, das das Sanierungsverfahren, das</p>
--	---

Reorganisationsverfahren und die Übertragungsanordnung als besondere Restrukturierungspläne vorsieht. Aufgrund von Maßnahmen daraus kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Gläubiger durch einen anderen Schuldner ersetzt werden, dessen Risikoprofil oder Kreditwürdigkeit sich grundlegend von dem bzw. der der Emittentin unterscheiden kann. Alternativ können die Ansprüche der Gläubiger gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, jedoch ist diese Situation in Bezug auf das Vermögen, die Geschäftstätigkeit bzw. die Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise nicht mit der Situation vor der Anwendung der Maßnahme identisch.

BRRD

Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive* (BRRD)) sieht erhebliche Interventionsrechte der BaFin und der anderen zuständigen Behörden im Fall einer Krise bei bestimmten europäischen Kreditinstituten, einschließlich einer die Emittentin betreffenden Krise, vor. Nach der BRRD sollen künftig in Schieflage geratene bzw. ausfallgefährdete Kreditinstitute unter Anwendung der dort vorgesehenen Instrumentarien saniert werden, mit dem Ziel, Insolvenzen zu verhindern bzw. falls eine solche eintritt, die negativen Auswirkungen zu minimieren. Als Abwicklungsinstrument steht neben der Unternehmensveräußerung, der Veräußerung von Anteilen des in Abwicklung befindlichen Instituts oder der Errichtung eines Brückeninstituts zunächst das sog. *Bail-in*-Instrument zur Verfügung, welches bestimmte Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse einer Abwicklungsbehörde für Verbindlichkeiten eines Instituts vorsieht, wobei bestimmte Ausnahmen z.B. für Pfandbriefe bestehen. Der Einsatz staatlicher Stabilisierungsinstrumente soll grundsätzlich nur subsidiär möglich sein. Dies könnte bedeuten, dass Aktionäre und viele Gläubiger (z.B. Anleihegläubiger) dem Risiko ausgesetzt sind, aufgrund des Einsatzes von Abwicklungsinstrumenten ihr investiertes Kapital und die zugehörigen Rechte ganz oder teilweise zu verlieren.

BRRD-Umsetzungsgesetz

Die Regelungen der BRRD sollen durch das sog. BRRD-Umsetzungsgesetz bis Ende 2014 in nationales Recht umgesetzt werden. Nachdem die Europäische Kommission die temporären Regelungen für staatliche Beihilfen geändert hat, sehen die „Revidierten Leitlinien für staatliche Beihilfen“ verstärkte Anforderungen einer Lastenbeteiligung vor, aufgrund deren Banken mit Kapitalbedarf sich zunächst an die Aktionäre und Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen wenden müssen, bevor sie auf staatliche Rekapitalisierungs- oder Vermögenssicherungsmaßnahmen zurückgreifen können.

Potenzielle Erwerber von nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der Emittentin und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren in besonderem Umfang einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall wahrscheinlich ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren oder dass die Schuldverschreibungen bzw. andere Verbindlichkeiten in ein Anteilspapier bzw. mehrere Anteilspapiere (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden.

		<p>Außerdem könnte der ursprüngliche Schuldner (d.h. die Emittentin) im Zuge der vorgenannten Maßnahmen durch einen anderen Schuldner ersetzt werden (dessen Risikoprofil oder Kreditwürdigkeit sich grundlegend von dem bzw. der der Emittentin unterscheiden kann).</p> <p>Des Weiteren kann die Tatsache, dass die EZB und/oder die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde solche Maßnahmen auf ein Kreditinstitut anwendet, obwohl diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen möglicherweise nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, negative Auswirkungen haben, z. B. auf die Preisfindung für Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin, sich zu refinanzieren.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Abtrennung des Eigenhandels</i></p> <p>Falls die Emittentin bestimmte Handelsaktivitäten gemäß zukünftiger EU-Vorschläge im Zusammenhang mit dem sog. Liikanen Report bzw. der Umsetzung des Trennbankengesetzes abtrennen muss, ist es denkbar, dass sie über eine grundlegend andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit verfügt oder dass dies andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin hat oder dass sich dies anderweitig negativ auf das Geschäftsmodell der Emittentin auswirkt, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger haben könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise</i></p> <p>Regulatorische und politische Maßnahmen durch europäische Regierungen als Reaktion auf die europäische Staatsschuldenkrise reichen möglicherweise nicht aus, um eine Ausweitung der Krise oder einen Ausstieg eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten aus der gemeinsamen Währung zu verhindern. Ein Austritt aus dem Euro von einem Staat oder mehreren Staaten könnte unvorhersehbare Konsequenzen für das Finanzsystem und die gesamte Wirtschaft haben und möglicherweise zu einem Rückgang des Geschäftsvolumens sowie bereichsübergreifenden Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verlusten führen. Die Fähigkeit der Emittentin, sich selbst gegen diese Risiken zu schützen, ist begrenzt.</p>
--	--	--

V. ÄNDERUNG DER RISIKOFAKTOREN

Im Kapitel II. „**Risikofaktoren**“ wird nach seiner Überschrift der Unterabschnitt „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ und der Unterabschnitt „Allgemeine Regulatorische Risiken“ gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„Die Risiken in Bezug auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale- sind im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2014 aktualisiert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014 unter 1.1. Risikofaktoren, enthalten.

Der Inhalt des Registrierungsformulars vom 4. August 2014, aktualisiert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014, wird per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt Abschnitt X. Generelle Informationen unter Nummer 6. „Einbeziehung von Dokumenten.“)“

Der Unterabschnitt „Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ bleibt unverändert bestehen.

VI. **ÄNDERUNG DER BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –**

Das Kapitel IV. „**Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale** –“ wird gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„Die Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2014, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014, aktualisiert, sowie auf den Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17. September 2012, den Nachtrag Nr. 2 vom 1. Oktober 2012, den Nachtrag Nr. 3 vom 7. Dezember 2012 sowie den Nachtrag Nr. 4 vom 23. April 2013 (zusammen die „**Nachträge zum Registrierungsformular 2012**“) aktualisiert, enthalten.

Der Inhalt des Registrierungsformulars vom 4. August 2014, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014 aktualisiert, sowie der Inhalt der Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, wie durch die Nachträge zum Registrierungsformular 2012 aktualisiert, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt Abschnitt IX. unter Nummer 6 „Einbeziehung von Dokumenten“).“

VII. ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN

1. Der im Kapitel VI. „Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen“ enthaltene Abschnitt 2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen“ wird sowohl in Option I als auch in Option II jeweils in § 7 Absatz (2) (a) (i) gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„(2) Der **„Endkurs“**

[[a)] wird als Prozentzahl ausgedrückt und wie folgt ermittelt:

(i) Zunächst wählt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners, bezüglich dessen ein Kreditereignis eingetreten ist, aus. Sodann holt die Berechnungsstelle am Bewertungstag gegen [11:00 Uhr vormittags (in Hannover)][**andere Uhrzeit**] von fünf Banken (**„Endkurs-Banken“**) Preise ein, für die diese bereit wären, die ausgewählte Referenzverbindlichkeit anzukaufen (**„Endkurs-Quotierungen“**). Die Einholung der Endkurs-Quotierungen erfolgt bezogen auf einen Betrag, der dem am Bewertungstag ausstehenden Referenzschuldnersnennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht. Die Endkurs-Quotierungen werden in Prozent des unter der Referenzverbindlichkeit geschuldeten Betrages ausgedrückt. Geben zwei oder mehr Endkurs-Banken eine Endkurs-Quotierung gegenüber der Berechnungsstelle ab, so entspricht der Endkurs dem durch die Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel dieser Endkurs-Quotierungen [**Im Falle von auf EUR lautende Schuldverschreibungen einfügen:** (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet werden)][**Im Falle von auf USD lautende Schuldverschreibungen einfügen:** (sofern erforderlich auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet werden)].“

2. Der im Kapitel VI. „Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen“ enthaltene Abschnitt 3. Muster der Endgültigen Bedingungen“ wird sowohl in OPTION I als auch in OPTION II jeweils in Teil I § 14 Bekanntmachungen gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

Regulierter Markt

[Niedersächsische Börse zu Hannover] [Luxemburger Wertpapierbörse] [**andere**]

[[Internetadresse:

[www.boersenag.de]
[www.boerse.lu] [**angeben**]
[•]]

[Tageszeitung:

Keine Zulassung am regulierten Markt“

3. Der im Kapitel VI. „**Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen**“ enthaltene Abschnitt 3. Muster der Endgültigen Bedingungen“ wird in Teil II 5. gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„5. (a) Zeichnungsphase:

[Keine] [**Regelung einfügen**] [Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]

(b) Angebotsstaaten:

[Keine.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum von [•] (einschließlich) bis [•] (einschließlich) [**ggf. Uhrzeit einfügen**] [in der Bundesrepublik Deutschland] [und] [im Großherzogtum Luxemburg] erfolgen.]“

4. Der im Kapitel VI. „**Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen**“ enthaltene Abschnitt 3. Muster der Endgültigen Bedingungen“ wird in Teil III 5. gelöscht und wie folgt neu gefasst:

- „5. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:
- Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sollen nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.
 - Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 - Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 - Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (*Bourse de Luxembourg, liste officielle*)
 - [andere Börse einfügen]**“

5. Der im Kapitel VI. „**Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen**“ enthaltene Abschnitt 3. Muster der Endgültigen Bedingungen“ wird in Teil IV. 11. gelöscht und wie folgt neu gefasst:

”
11. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre: **[Im Falle einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]

[Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den im Folgenden bestimmten Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]

[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf [nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und] in [den][dem] nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaat[en] erfolgen: [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg].]

[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch

Finanzintermediäre.]

[Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter [•].]

[Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]“

VIII. ÄNDERUNG DES KAPITELS BESTEUERUNG

Das Kapitel VII. „**Besteuerung**“ wird nach seiner Überschrift gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„Der nachfolgende Text ist eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur Besteuerung in Deutschland von Kapital- und Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, die nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu umfassen, und keine sonstigen steuerlichen Aspekte des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Sie bezieht sich nur auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen sind, und könnte auf bestimmte Arten von Inhabern nicht anwendbar sein. Darüber hinaus finden diese Ausführungen keine Anwendung, soweit Zinsen auf die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Einkünfte einer anderen Person anzusehen sind. Potentiellen Anlegern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen spezifischen Emissionsbedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen sich auf die steuerliche Behandlung dieser oder einer anderen Tranche von Schuldverschreibungen auswirken können. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden und angewandten Gesetzen und unterliegt Änderungen von Gesetzen, Gerichtsurteilen oder der Verwaltungspraxis, die – auch rückwirkend - nach diesem Datum in Kraft treten. Das Folgende versteht sich als allgemeiner Leitfaden und ist mit entsprechender Vorsicht anzuwenden.“

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen eines Steuerzahlers ab. Potentiellen Anlegern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen eines solchen Kaufs in ihrer besonderen Situation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle (Quellen- bzw. Kapitalertragsteuer).

1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz bzw. Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

a) Steuerinländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

- Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungssteuer, die ab 1. Januar 2009 anwendbar ist. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem alle Zinserträge, einschließlich gegebenenfalls bis zum Datum der Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat gutgeschriebener Zinsen („Stückzinsen“) sowie – ungeachtet einer Haltefrist – Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen. Die verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den direkten Anschaffungs- und Veräußerungskosten (einschließlich an Banken für die Verwaltung eines Wertpapierdepots oder von Vermögenswerten zahlbarer Pauschalvergütungen, soweit dokumentiert ist, dass sie die Transaktionskosten und keine laufenden Verwaltungskosten abdecken und weiteren Anforderungen unterliegen) andererseits. Soweit Schuldverschreibungen in anderer Währung als Euro ausgegeben werden, werden Zinserträge bzw. der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten jeweils anhand der Wechselkurse zum jeweiligen Datum in Euro umgerechnet, so dass Währungsgewinne oder -verluste bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, jedoch wird für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag von bis zu EUR 801 gewährt (bis zu EUR 1.602 bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren).

Nach dem Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen können zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Solche negativen Einkünfte und Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. In einem Jahr nicht verrechnete Verluste können auf künftige Jahre vorgetragen und dort von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent (sog. Abgeltungssteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von 5,5 Prozent, was einen Steuersatz von 26,375 Prozent gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer (auf die in dieser Zusammenfassung grundsätzlich nicht weiter eingegangen wird) ergibt. In der Regel wird die Steuer auf Kapitalerträge in Form einer Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einbehalten und abgeführt, mit der die persönliche Einkommensteuerschuld abgegolten ist. In Fällen, in denen keine Quellensteuer einbehalten wurde (zum Beispiel, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland verwahrt wurden), sind die betreffenden Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben und die Einkommensteuer wird auf die Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer veranlagt. Eine Berücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen im Rahmen der Steuerveranlagung kann beantragt werden, um etwa Verluste aus Kapitalvermögen abzusetzen oder den Sparer-Pauschbetrag zu nutzen, soweit dies beim Einbehalt der Quellensteuer nicht berücksichtigt wurde. Zudem kann auch eine Veranlagung zu den auf den jeweiligen Steuerzahler anwendbaren progressiven persönlichen Steuersätzen beantragt werden, sofern dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen würde (so genannte Günstigerprüfung).

Das Bundesfinanzministerium vertritt in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013) die umstrittene Auffassung, dass ein Forderungsausfall oder Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums keine Veräußerung einer Kapitalforderung vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 9. Oktober 2012).

- Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden hieraus erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungssteuersystem findet grundsätzlich keine Anwendung (zu Ausnahmen beim Kapitalertragsteuereinbehalt siehe unten „*bb*) *Quellensteuer*“).

Soweit Schuldverschreibungen von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer mit den progressiven persönlichen Steuersätzen von bis zu 45 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – der Gewerbesteuer (die Gewerbesteuersätze liegen in der Regel zwischen ca. 10 und 17 Prozent, je nach Gewerbesteuerhebesatz der betroffenen Gemeinde). Die Gewerbesteuer kann grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Inhaber einer Schuldverschreibung um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer zu den vorgenannten Sätzen.

Wenn eine Schuldverschreibung von einer Personengesellschaft gehalten wird, werden die daraus erzielten Einkünfte direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Je nachdem, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind, unterliegen die Einkünfte auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) oder der Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag). Des Weiteren unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer mit den vorgenannten Sätzen. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, kann

die Gewerbesteuer grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z.B. indexbezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

bb) Quellensteuer

Grundsätzlich wird die deutsche Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs auf Kapitalerträge als Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) mit einem Einheitssatz von 25 Prozent erhoben (in jedem Fall zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer). Ein deutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine deutsche Wertpapierhandelsbank oder ein deutsches Wertpapierunternehmen, welches die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (jeweils eine „**Deutsche Auszahlende Stelle**“), ist grundsätzlich verpflichtet, Quellensteuer einzubehalten und an die deutschen Steuerbehörden für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung abzuführen.

Soweit Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot gehalten werden, das der Inhaber der Schuldverschreibungen bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle unterhält, wird Quellensteuer auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Falls die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung durch eine Deutsche Auszahlende Stelle erfolgt oder von einer die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung durchführenden Deutschen Auszahlenden Stelle in Auftrag gegeben wird, so wird Quellensteuer auf den Veräußerungsgewinn aus der Transaktion erhoben. Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Erwerbszeitpunkt in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten wurden, findet bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung die Quellensteuer auf 30 Prozent der Veräußerungserlöse Anwendung (Ersatzbemessungsgrundlage). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Schuldverschreibungen zuvor von einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums verwahrt wurden und der Inhaber der Schuldverschreibungen einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Vorlage einer Bescheinigung dieses ausländischen Instituts erbringt. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer berücksichtigt die Deutsche Auszahlende Stelle (jeweils auf Basis einer privaten Kapitalanlage) die vom Erwerber der Schuldverschreibungen gezahlten Stückzinsen als sonstige Verluste und verrechnet diese, ebenso wie Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Aktien), nach einem besonderen Verfahren mit positiven Kapitalerträgen. Falls hierbei Verluste nicht in voller Höhe mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, stellt die Deutsche Auszahlende Stelle auf Anfrage eine Bescheinigung aus, aus der sich die Verluste ergeben, die dann im Veranlagungsverfahren verrechnet oder vorgetragen werden können. Diese Anfrage muss bei der Deutschen Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres eingehen und ist unwiderruflich.

Fließen die Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2014 zu, wird ggf. anfallende Kirchensteuer im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens grundsätzlich als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) erhoben, es sei denn, der Privatanleger beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Bei natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten wird im Allgemeinen keine Quellensteuer erhoben, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen bei der Deutschen Auszahlungsstelle einen Freistellungsauftrag einreicht, jedoch nur insoweit, als die aus den Schuldverschreibungen erzielten Zinserträge zusammen mit den sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen nicht den im Freistellungsauftrag angegebenen Freibetrag übersteigen. Gleichmaßen erfolgt kein Quellensteuerabzug, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlungsstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt hat.

Soweit Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch den Steuereinbehalt abgegolten. In den vorstehend

beschriebenen Fällen kann eine Steuerveranlagung beantragt werden. Im Veranlagungsfall und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Arten von Einkünften zuzurechnen sind, wird die Quellensteuer gegen die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibungen angerechnet oder erstattet.

Kein Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer ist in der Regel erforderlich, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden, bei der es sich weder um eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts noch um eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt, werden nicht an der Quelle erhoben. Bei bestimmten Arten von Kapitalgesellschaften findet dies nur Anwendung, soweit sie in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes den Nachweis erbringen, dass sie in diese Gruppe von Steuerzahlern fallen.

Soweit die Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs fallen und der Alleininhaber gegenüber der Deutschen Auszahlenden Stelle auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt, dass dies der Fall ist, ist die Deutsche Auszahlende Stelle nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet.

b) Steuerausländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer durch den Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung; oder (ii) die Erträge stellen anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte dar, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen (wie zum Beispiel Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland gelegener Immobilien oder die Besicherung der Forderung durch inländischen Grundbesitz). In den Fällen (i) und (ii) findet ein ähnliches Verfahren Anwendung wie das vorstehend unter "Steuerinländer" erläuterte.

bb) Quellensteuer

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Zinsen jedoch gemäß dem vorstehenden Absatz der deutschen Besteuerung unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten werden, wird Quellensteuer erhoben, wie vorstehend unter "Steuerinländer" ausgeführt. Die Quellensteuer kann ggf. auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf die Schuldverschreibungen an, wenn bei einer Erbschaft im Todesfall weder der Verstorbene noch der Begünstigte oder bei einer Schenkung unter Lebenden weder der Schenkende noch der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Verwaltungs- oder Geschäftssitz in Deutschland hat und die Schuldverschreibungen keinem deutschen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regel gelten zum Beispiel für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten. Anderenfalls könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung finden.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann unter anderem – ohne Übertragung – in Abständen von 30 Jahren anfallen, wenn die Schuldverschreibungen von einer die nötigen Voraussetzungen erfüllenden

Stiftung oder einem Verein mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in Deutschland gehalten werden.

d) Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Allerdings plant Deutschland mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wobei deren genaue Ausgestaltung und Einführungszeitpunkt (zumindest für Schuldverschreibungen) noch nicht feststeht. Sollte es zur Einführung der Steuer kommen, unterläge beispielsweise der Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen (im Sekundärmarkt) einer Steuer von mindestens 0,1 Prozent des Kaufpreises bzw. des Verkaufswertes. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und ausschließlich für Orientierungszwecke in diesem Basisprospekt wiedergegeben und erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Überlegungen, die für eine Entscheidung über den Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen relevant sein können, zu umfassen. Sie basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften sowie administrativen und gerichtlichen Auslegungen. Sie ist jedoch nicht als eine Rechts- oder Steuerberatung gedacht oder als eine solche auszulegen, noch soll sie alle Arten von Investoren erfassen. Potentielle Investoren in die Schuldverschreibungen sollten daher bezüglich der Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, denen Sie unterliegen könnten, einschließlich der Luxemburger Gesetze, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

Potentiellen Investoren sollte bewusst sein, dass das nachstehend unter den jeweiligen Überschriften angewandte Ansässigkeitskonzept ausschließlich für Zwecke der Veranlagung der Luxemburger Einkommensteuer und Vermögensteuer Anwendung findet. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren oder Einbehalte ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, dass ein Verweis auf Luxemburger Einkommensteuer allgemein Körperschaftsteuern (impôt sur le revenu des collectivités), Gewerbesteuern (impôt commercial communal), einen Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) sowie Einkommensteuern natürlicher Personen (impôt sur le revenu) umfasst. Investoren können darüber hinaus einer Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten grundsätzlich für die meisten steuerlich in Luxemburg ansässigen Gesellschaften. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter welchen eine natürliche steuerpflichtige Person im Rahmen des Managements eines Gewerbe- oder Geschäftsbetriebs handelt, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen.

a) Quellensteuer

aa) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 in aktueller Fassung (die „**Gesetze**“) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**“) und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten Verträge unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von nicht-gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und der Gesetze ist eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) seit 1. Juli 2005 verpflichtet, Steuern auf Zins- und sonstige vergleichbare Erträge (im Sinne der Gesetze), die sie an in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Personen (bzw. unter bestimmten Umständen zu deren Gunsten) oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige oder errichtete

sonstige Einrichtungen („**Sonstige Einrichtungen**“) im Sinne von Artikel 4.2. der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (d.h. Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, deren Gewinne nicht nach den allgemeinen Regelungen der Unternehmensbesteuerung besteuert werden, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) handelt und die sich weder dafür entschieden haben, als solche eingestuft zu werden, noch gemäß der Richtlinie 85/611/EWG des Rates ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/65/EG als solche anerkannt sind) auszahlt, einzubehalten, es sei denn der Begünstigte solcher Zahlungen von Zins- oder sonstigen Erträgen optiert für einen Informationsaustausch oder legt der in Luxemburg errichteten Zahlstelle eine bestimmte Steuerbescheinigung vor. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an natürliche Personen oder Sonstige Einrichtungen, die in bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig sind (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Curaçao, Sint Maarten und Aruba).

Der derzeitige Quellensteuersatz beträgt 35 Prozent. Die Verantwortung für den Einbehalt der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle. Das Quellensteuerverfahren gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Beendigung vom Abschluss bestimmter Verträge zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern abhängt.

Am 18. März 2014 hat die luxemburgische Regierung dem luxemburgischen Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem das Quellensteuersystem abgeschafft und für alle ab dem 1. Januar 2015 geleisteten Zinszahlungen (und ähnlichen Ertragszahlungen) die automatische Auskunftserteilung gemäß der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie eingeführt werden soll.

Potentielle Investoren und Inhaber der Schuldverschreibungen werden darauf hingewiesen, dass der Rat der Europäischen Union Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie verabschiedet hat, deren Umsetzung die Reichweite der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie abändern und ausdehnen wird insbesondere auf (i) Zahlungen über bestimmte zwischengeschaltete Stellen (unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet sind) an in der Europäischen Union ansässige natürliche Personen als Endbegünstigte sowie (ii) eine breitere Palette von zinsähnlichen Erträgen (bezüglich weiterer Informationen wird auf den nachstehenden Abschnitt „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“ verwiesen).

ab) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller Fassung (das „**Gesetz**“), auf das im Folgenden Bezug genommen wird, unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach diesem Gesetz können Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen auf schuldrechtliche Wertpapiere, die durch eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne des Gesetzes) an für Steuerzwecke in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer solcher Zahlungen, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, (oder zu deren Gunsten) vorgenommen werden bzw. als vorgenommen gelten, einer Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent unterliegen. Diese Steuer wird in voller Höhe auf die Einkommensteuer angerechnet, soweit es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt. Die Verantwortung für Einbehalt und Abführung der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer von Zinserträgen oder ähnlichen Erträgen (im Sinne des Gesetzes), bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die in Luxemburg ansässig ist und im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, kann sich nach dem Gesetz für eine Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent entscheiden, soweit diese Zinsen oder ähnlichen Erträge von einer Zahlstelle an sie gezahlt werden bzw. als gezahlt anzusehen sind, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, oder in einem Staat ansässig ist, der einem Abkommen beigetreten ist, das direkt mit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Verbindung steht. In diesem Fall wird die Abgabe von 10 Prozent auf Basis derselben Beträge berechnet wie bei Zahlungen, die durch in Luxemburg ansässige Zahlstellen

erfolgen. Eine Option für die Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent muss für alle Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen gelten, die durch diese Zahlstellen an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahres geleistet werden. Wirtschaftliche Eigentümer von Zinsen, bei denen es sich um natürliche gebietsansässige Personen handelt, sind für die Erklärung und Abführung der Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent verantwortlich.

b) Einkommensbesteuerung

ba) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen, die nicht über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen. Nicht-gebietsansässige Inhaber, die über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen.

bb) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

- Natürliche Personen

Ein gebietsansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen, der im Zusammenhang mit der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer in Bezug auf Zinsen oder ähnliche vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge aus den Schuldverschreibungen, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

Ein von einem Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens tätig wird, realisierter Gewinn aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt nicht der Luxemburger Einkommensteuer, soweit dieser Verkauf oder diese Veräußerung mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt. Der Teil dieses Gewinns, der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinserträgen entspricht, unterliegt jedoch der Luxemburger Einkommensteuer, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

- Körperschaften

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, muss aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne für Zwecke der Luxemburger Einkommensteuerveranlagung in seine zu versteuernden Einkünfte einbeziehen.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, der dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (*sociétés de gestion de patrimoine familial*) (in aktueller Fassung), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (in aktueller Fassung) oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung) untersteht, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer weder in Bezug auf aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen noch auf Rückzahlungsaufgelder oder Gewinne aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen. Diese Gesellschaften können allerdings einer Einschreibgebühr (*taxe d'abonnement*), die sich unter anderem nach dem Substanzwert richtet, unterliegen.

c) Vermögensbesteuerung

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, unterliegt der Luxemburger Vermögensteuer auf diese Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob er für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist oder anderenfalls über eine Betriebsstätte, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügt, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, es sei denn, der Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 (in aktueller Fassung), ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (in aktueller Fassung), ein Verbriefungsvehikel nach dem Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 (in aktueller Fassung), eine Gesellschaft nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (in aktueller Fassung) über Risikokapitalvehikel oder ein Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung).

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, unterliegt auf diese Schuldverschreibungen nicht der Luxemburger Vermögensteuer, unabhängig davon, ob er in Luxemburg ansässig ist oder nicht.

d) Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen Luxemburger Stempel-, Mehrwert-, Ausgabe-, Registrierungs-, Verkehrs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an, vorausgesetzt, die betreffende Emissions- oder Übertragungsvereinbarung ist nicht in Luxemburg registriert, was nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Soweit ein Inhaber von Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt seines Todes für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist, werden die Schuldverschreibungen für Zwecke der Erbschaftsteuerveranlagung in den steuerpflichtigen Nachlass einbezogen.

Schenkungsteuer kann auf eine Schenkung oder Spende in Form von Schuldverschreibungen anfallen, wenn diese in Luxemburg beurkundet oder dokumentiert wurde.

3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Angaben zu Zahlungen von Zinsen (oder ähnlichen Erträgen) zukommen zu lassen, die durch eine Zahlstelle innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets an natürliche Personen geleistet werden, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. Für einen Übergangszeitraum sind jedoch Luxemburg und Österreich stattdessen (soweit sie sich während dieses Zeitraums nicht anderweitig entscheiden; Luxemburg hat eine entsprechende Umstellung ab dem 1. Januar 2015 angekündigt) verpflichtet, einen Steuereinbehalt mit einem Satz von 35 Prozent (seit dem 1. Juli 2011) vorzunehmen (die Beendigung dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern ab). Gemäß den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie haben sich verschiedene Länder und Gebiete außerhalb der EU, einschließlich der Schweiz, verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, die den in dieser Richtlinie enthaltenen entsprechen (im Falle der Schweiz handelt es sich um ein Einbehaltungsverfahren).

Wenn eine Zahlung über eine Zahlstelle in einem Land zu leisten oder einzuziehen wäre, das sich für ein Einbehaltungsverfahren entschieden hat, und von dieser Zahlung ein Steuerbetrag einzubehalten wäre, so wären weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person aufgrund der Erhebung dieser Quellen- bzw. Abzugssteuer zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

Laut einem Gesetzesentwurf vom 18. März 2014 soll in Luxemburg, für alle ab dem 1. Januar 2015 geleisteten Zinszahlungen (und ähnlichen Ertragszahlungen), das Quellensteuersystem abgeschafft und die automatische Auskunftserteilung gemäß der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie eingeführt werden.

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ist auf Basis der Übereinkunft der Mitgliedsstaaten vom 24. März 2014 geändert worden. Zu den Änderungen zählt z.B. die Ausweitung der Richtlinie auf Stiftungen und Trusts sowie auf bestimmte weitere Kapitalerträge (z.B. Erträge aus Lebensversicherungen). Die

Änderungen müssen von den Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 umgesetzt werden. Der automatische Informationsaustausch der Finanzbehörden wird dann ab dem 1. Januar 2017 praktiziert.“

IX. ÄNDERUNG DER WICHTIGEN HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT

1. In dem Kapitel IX. „Wichtige Hinweise zu diesem Basisprospekt“ wird der dritte Absatz gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die BaFin zum Zwecke der Notifizierung des Basisprospektes ersucht, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)*, der zuständigen Behörde in Luxemburg, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften des WpPG erstellt worden ist.

Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine entsprechende Bescheinigung zum Zwecke der Notifizierung zukommen zu lassen.“

2. In dem Kapitel IX. „Wichtige Hinweise zu diesem Basisprospekt“ wird der erste Absatz im Unterabschnitt „Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts“ gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„Die Emittentin kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission einzelnen Finanzintermediären oder sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Falle einer Erteilung dieser Zustimmung, gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland und Luxemburg, im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen die Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 11 bis 15.“

X. ÄNDERUNG DER GENERELLEN INFORMATIONEN

1. In dem Kapitel X. „**Generelle Informationen**“ wird der erste Absatz der Ziffer 3 „**Börseneinführung**“ gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf

- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse,
- Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Frankfurter Wertpapierbörse oder
- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Luxemburger Wertpapierbörse

gestellt werden.“

2. In dem Kapitel X. „**Generelle Informationen**“ wird die Ziffer 5 „**Einsehbare Dokumente**“ gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich:

- das Registrierungsformular vom 4. August 2014, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014 aktualisiert, mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin
 - des ungeprüften Konzernzwischenabschlusses des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014,
 - des geprüften Konzernabschlusses der Emittentin und ihrer konsolidierten Unternehmen für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr 2013 (der „**Konzernabschluss 2013**“) sowie
 - des Einzelabschlusses der Emittentin für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr 2013 (der „**Einzelabschluss 2013**“);
 - des geprüften Konzernabschlusses der Emittentin und ihrer konsolidierten Unternehmen für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr 2012 (der „**Konzernabschluss 2012**“).

Das Registrierungsformular vom 4. August 2014, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014, ist zudem über die Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) erhältlich.

Der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014, die Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 sowie der Einzelabschluss 2013 der Emittentin sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.nordlb.de> erhältlich.“

3. Im Kapitel X. „**GENERELLE INFORMATIONEN**“ wird die Tabelle der Ziffer 6. „**Einbeziehung von Dokumenten**“ gelöscht und der der Tabelle nachfolgende Absatz wie folgt ersetzt:

„Dokument	Seite	Seite in diesem Prospekt
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2014	Alle	43
Nachtrag Nr. 1 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. September 2014	Alle	43
Nachtrag Nr. 2 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 11.- Dezember 2014	Alle	43
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17. September 2012, den Nachtrag Nr. 2 vom 1. Oktober 2012, den Nachtrag Nr. 3 vom 7. Dezember 2012 sowie den Nachtrag Nr. 4 vom 23. April 2013 aktualisiert	F-1 bis F-103	43

Der Inhalt des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2014, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014 gilt als vollständig in diesen Basisprospekt einbezogen und ist vollumfänglich für den Anleger relevant.“

XI. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in 30159 Hannover, Friedrichswall 10, ist verantwortlich für die in diesen Nachträgen gemachten Angaben. Sie hat sichergestellt, dass die in dem Nachtrag vom 7. Januar 2015 gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentliche Umstände ausgelassen sind.

Hannover, den 7. Januar 2015

NORDDEUTSCHE LANDESBANK
GIROZENTRALE

gez. Dr. Lotze

gez. Zchlod